OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303442/9/GS

Datum:
Linz, 21. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.02.2023, GZ: BHLL/922100092951/22, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.12.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) A__ mit dem angefochtenen Straferkenntnis wie folgt entschieden:

„Sie haben es als Gewerbeinhaber und Arbeitgeber Ihres Unternehmens mit Sitz in S__ verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber
Herrn C__, geb. tt.mm.jjjj

zumindest am 25.9.2022 als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (25.9.2022, 14:30 Uhr) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in U__, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.

Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.

Dieser Sachverhalt wurde von Organen der Autobahnpolizeiinspektion K__ im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 25.9.2022 um 14:30 Uhr, sowie von Organen des Amts für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020 i.V.m. § 33 Abs. 1, 1 a und 2, BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 730,00	4 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 111 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. I Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG 10% der Strafe, das sind € 73,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu zahlen.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 803,00“

I.2. Mit Schreiben vom 09.03.2023 brachte der Bf dagegen Beschwerde ein. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass C__ kein Dienstnehmer von ihm sei und dieser seit 2012 Vollzeit bei der Firma F__ beschäftigt sei.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 07.12.2023 brachte der Bf durch seinen Rechtsvertreter weiters vor allem vor, dass es sich bei C__ um einen persönlichen Freund der Familie handle, der am Sonntag, den 25.09.2022 bei der Familie des Bf zu Besuch gewesen wäre. Bei den genannten Angaben gegenüber den Beamten handle es sich um ein Missverständnis. Dies sei schon aus dem Umstand ersichtlich, dass im Unternehmen des Bf gar nicht „einige Arbeiter ausgefallen“ sein könnten. Der Bf habe seiner Erinnerung nach nie mehr als 3 Mitarbeiter beschäftigt gehabt. Seiner Erinnerung nach wäre zum Zeitpunkt der Anhaltung nur der Mitarbeiter G__ beschäftigt gewesen. Es sei auch so, dass der Bf aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl immer persönlich mitarbeite. Richtig sei, dass der Bf zunächst auf einer Baustelle in W__ gewesen wäre und zu einer Baustelle nach X__ weiterfahren wollte. Es wäre aber nicht darum gegangen, dort zu arbeiten. Es wäre ein Sonntag gewesen. Es sollten lediglich die Materialien von der einen Baustelle zur anderen gebracht werden, da diese dort am Montag gebraucht worden wären. Das hätte der Bf auch seinem Mitarbeiter zuvor gesagt, der bereit gewesen wäre, am Sonntag mitzufahren. Beim Besuch von Herrn C__ hätte sich dann die Situation ergeben, dass dieser während der Zeit, in der der Bf mit seinem Mitarbeiter einen Transport von Werkzeugen durchführen hätte müssen, mit der Familie des Bf zu Hause bleiben hätte müssen. Dies wäre ihm unangenehm gewesen, da dies in ihrem Kulturkreis (Kosovo bzw. Mazedonien) nicht üblich sei. Aus diesem Grund sei er dann mitgefahren. Die ganze Angelegenheit (Anfahrt von zu Hause zur Baustelle in W__ - Aufladen des Baumaterials - Fahrt nach X__ - Abladen des Baumaterials - Heimfahrt) hätte wohl kaum 2 Stunden gedauert. Es wäre auch nicht geplant gewesen, dass Herr C__ beim Transport mithelfe. Auch hätte dieser keine Arbeitskleidung des Unternehmens des Bf angehabt gehabt. Da Herr C__ keine Tätigkeiten für den Bf durchführen sollte, wäre auch kein Entgelt vereinbart gewesen. Er wäre nur Beifahrer gewesen, der nur aus familiären Gründen mitgefahren sei.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27.03.2023 zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 13.12.2023. An dieser Verhandlung nahmen der Bf und sein Rechtsvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teil. Als Zeugen wurden C__ und G__ einvernommen. Das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, entschuldigte seine Teilnahme.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Baugewerbetreibender am Standort in S__,.

Am Sonntag, den 25.09.2022 um 14:30 Uhr, wurde von der Autobahnpolizeiinspektion K__ beim Lenker und Zulassungsbesitzer eines Klein-LKW, Herrn A__, eine Kontrolle durchgeführt. Am Beifahrersitz befanden sich noch zwei weitere Personen, nämlich G__, geb. tt.mm.jjjj, und C__, geb. tt.mm.jjjj. G__ war jedenfalls zum Tatzeitpunkt beim Unternehmen des Bf als Dienstnehmer zur Sozialversicherung gemeldet, C__ nicht. C__ ist seit 01.11.2016 als Dienstnehmer beim Unternehmen „I__ GmbH“ mit Sitz in S__ gemeldet.

Am Vormittag des Kontrolltages hatte der Bf seinen Dienstnehmer G__ angerufen und ihn ersucht, ihm bei einem Materialtransport von einer Baustelle in W__ nach X__ behilflich zu sein. Die Bauherrin in X__ hatte dem Bf am Abend des Vortages Bescheid gegeben, dass bei ihrem Innenausbau die Elektroarbeiten fertiggestellt sind und der Bf am Montag die Innenputzarbeiten (auftragen von 30 m² Putz) verrichten kann. Der Materialtransport sollte am Sonntag stattfinden, da am Montag keine Zeit mit dem Materialtransport vergeudet werden sollte.

Bevor der Bf seinen Dienstnehmer – wie vereinbart – von zu Hause abholte, bekam die Familie des Bf unerwartet Besuch von der befreundeten Familie des C__. Um nicht als Mann alleine bei der Familie des Bf zu bleiben, wollte C__ freiwillig und unentgeltlich seinen Freund A__ bei der anstehenden Fahrt begleiten. Nachdem die beiden Herren G__ von zu Hause abgeholt hatten, fuhren die drei Personen nach W__, um im Wesentlichen das Material (ca. 10 bis 15 Säcke Glättputz zu je 30 kg) für den Transport nach X__ ins Auto einzuladen. Im Auto war auch noch Werkzeug (ca. 2 kg schwerer und 1,2 m hoher Materialmischer, Glätthobel und Kelle). C__ blieb im Auto sitzen und verrichtete keinerlei Arbeiten. In X__ wurde das Material vom Bf und seinem Dienstnehmer G__ auf der dortigen Baustelle wieder abgeladen. C__ blieb während des gesamten Transports, so auch bei der Kontrolle, im Auto sitzen. Er trug am Kontrolltag ein weißes T-Shirt mit dem Aufdruck seiner Firma (F__) und eine Jogginghose.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Glaubwürdig und nachvollziehbar schilderten alle einvernommenen Personen, dass C__ am Kontrolltrag lediglich freiwillig Beifahrer im Klein-LKW des Bf war und keinerlei Tätigkeiten verrichtet hat. Die Ein- und Ausladearbeiten beim Materialtransport wurden nachvollziehbarerweise nur vom Bf und seinem Dienstnehmer verrichtet. Glaubwürdig legte C__ seine Motive für die Mitfahrt dar. Aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung war die Mithilfe einer dritten Person beim Materialtransport nicht nötig.

Da am Kontrolltag keine der drei Personen niederschriftlich einvernommen wurde, kommt den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen in der Verhandlung am LVwG Oö. erhöhte Glaubwürdigkeit zu. Die beiden Zeugen schilderten in der Verhandlung unter Wahrheitserinnerung nachvollziehbar und glaubwürdig die gesamte Transportfahrt. Auf dem von der Polizei bei der Anhaltung aufgenommenem Lichtbild ist C__ lediglich sitzend im Klein-LKW des Bf erkennbar. G__ ist mit verschmutzter Arbeitsbekleidung außerhalb des Fahrzeuges stehend deutlich erkennbar. Hinsichtlich C__ wurde lediglich lapidar ein Vermerk über verschmutze Arbeitskleidung angebracht.

Zusammenfassend schilderten alle drei in der Verhandlung einvernommenen Personen stringent den Tagesablauf am Kontrolltag. Entscheidungswesentliche Abweichungen konnten von der erkennenden Richterin nicht wahrgenommen werden.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idgF sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet.

Gemäß § 4 Abs. 2 1. Satz ASVG ist Dienstnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbstständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 111 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 539a ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach dem ASVG in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend. Durch den Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten nach bürgerlichem Recht können Verpflichtungen nach dem ASVG, besonderes die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden (§ 539a Abs. 2 ASVG). Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen

Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre (§ 539a Abs. 3 ASVG).

IV.2. Für die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kommt es auf das Gesamtbild und den wahren wirtschaftlichen Gehalt einer konkret ausgeübten Tätigkeit an.

Ob bei einer Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Beschäftigten vom Empfänger der Arbeitsleistung gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG gegeben ist, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes davon ab, ob nach dem Gesamtbild dieser konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung - nur beschränkt ist (vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10. Dezember 1986, VwSlg. Nr. 12.325/A).
Die wirtschaftliche Abhängigkeit, die nach der zitierten Rechtsprechung ihren sinnfälligen Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall für den Betrieb wesentlichen Einrichtungen und Betriebsmittel findet, ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit.

Für das Vorliegen der persönlichen Abhängigkeit sind als Ausdruck der weitgehenden Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch seine Beschäftigung nur seine Bindung an Ordnungsvorschriften über den Arbeitsort, die Arbeitszeit, das arbeitsbezogene Verhalten sowie die sich darauf beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnisse und die damit eng verbundene (grundsätzlich) persönliche Arbeitspflicht unterscheidungskräftige Kriterien zur Abgrenzung von anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung, während das Fehlen anderer (im Regelfall freilich auch vorliegender) Umstände (wie z.B. die längere Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder ein das Arbeitsverfahren betreffendes Weisungsrecht des Empfängers der Arbeitsleistung) dann, wenn die unterscheidungskräftigen Kriterien kumulativ vorliegen, persönliche Abhängigkeit nicht ausschließt. Erlaubt allerdings im Einzelfall die konkrete Gestaltung der organisatorischen Gebundenheit des Beschäftigten in Bezug auf Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten keine abschließende Beurteilung des Überwiegens der Merkmale persönlicher Abhängigkeit, so können im Rahmen der vorzunehmenden Beurteilung des Gesamtbildes der Beschäftigung auch diese an sich nicht unterscheidungskräftigen Kriterien von maßgebender Bedeutung sein (vgl. VwGH vom 25. Mai 2011, Zl. 2010/08/0025, mwN).

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG und damit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhält-

nisses ist stets die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht vor. Persönliche Arbeitspflicht ist (unter anderem) dann nicht gegeben, wenn demjenigen, dessen Leistungserbringung zu beurteilen ist, eine generelle Vertretungsbefugnis bei Erbringung dieser Leistung eingeräumt ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 11.12.2013, Zl. 2011/08/0322, mwN) oder wenn ein Beschäftigter die Leistung bereits übernommener Dienste jederzeit nach Gutdünken ganz oder teilweise sanktionslos ablehnen kann (vgl. dazu erneut das Erkenntnis vom 02.12.2013, Zl. 2013/08/0191, mwN).

Auch in seinem Erkenntnis vom 24.04.2014, Zl. 2012/08/0081, führt der Verwaltungsgerichtshof aus: „Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG (und damit für ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) ist die persönliche Arbeitspflicht (vgl. zum Folgenden die hg. Erkenntnisse vom 25.06.2013, Zl. 2013/08/0093, und vom 15.07.2013, Zl. 2013/08/0124). Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG schon deshalb nicht vor (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25.04.2007, VwSlg. 17.185/A).“ ...
„Die persönliche Arbeitspflicht fehlt anderseits auch dann, wenn einem Beschäftigten ein „sanktionsloses Ablehnungsrecht“ zukommt, wenn er also die Leistung bereits übernommener Dienste jederzeit nach Gutdünken ganz oder teilweise sanktionslos ablehnen kann. Der Empfänger der Dienstleistungen kann unter solchen Umständen nicht darauf bauen und entsprechend disponieren, dass dieser Beschäftigte an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit für Dienstleistungen vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht (VwGH 24.04.2014, Zl. 2013/08/0258).

Durch die glaubwürdigen Aussagen des Bf und der beiden Zeugen in der öffentlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es gelungen, glaubhaft zu machen, dass die bloße Mitfahrt am Kontrolltag im Klein-LKW des Bf nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt freiwillig erfolgte. Eine persönliche Arbeitspflicht des C__ war nicht gegeben. C__ fuhr aus Eigeninitiative mit dem Bf im Auto mit und übte keinerlei Tätigkeit beim Transport aus. Der Bf konnte unter diesen Umständen nicht auf einen Arbeitseinsatz von C__ bauen und entsprechend disponieren. Dies war auch nicht nötig, da er für den Transport extra seinen Dienstnehmer G__ verpflichtet hat und die Arbeit leicht von zwei Personen durchgeführt werden konnte. Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zur Auffassung, dass eine Beschäftigung des C__ im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG durch den Bf am Kontrolltag nicht vorgelegen ist. Den Bf hat daher auch keine Meldepflicht für C__ nach dem ASVG getroffen.

Im Grunde der zitierten Gesetzesbestimmung und der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht feststellen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Es war somit der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger